



Uniability

Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen

p.A. Integriert Studieren
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 463 2700 9583
F: +43 463 2700 99 9583
W: <http://www.uniability.org>
E: info@uniability.org

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-gesetz 1967 geändert wird.

BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt Uniability - Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen - wie folgt Stellung:

1. Zu: § 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen ...

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8, Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Anspruch auf den Bezug der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für erheblich behinderte Kinder (Fassung gem. BGBI. I Nr. 90/2007) ist beizubehalten.

Begründung:

a) Die vom Institut für Höhere Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Jahr 2009 durchgeführte Studierendensozialerhebung – Zusatzbericht Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weist folgende Faktoren auf, die einen Bezug der Familienbeihilfe für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen – wie bisher – bis zum vollendeten 27. Lebensjahr rechtfertigen:

- der Anteil von Personen, die ihre Studienberechtigung nicht auf dem „traditionellen“ Weg, sondern z.B. über Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung erlangen liegt bei Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen ca. doppelt so hoch wie bei nicht behinderten Studierenden. Dies weist darauf hin, dass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen wesentlich häufiger als nicht behinderte Studierende einen verzögerten Studieneinstieg und ein dementsprechend höheres Alter bei Studieneinstieg aufweisen.
- Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen weisen im Vergleich zu nicht behinderten Studierenden einen erheblich höheren Zeitaufwand für ihr Studium auf.
- Der Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen monatlich zur Verfügung stehende Betrag zur Deckung der Lebenskosten liegt im Durchschnitt deutlich unter dem von nicht behinderten Studierenden.
- Das Einkommen aus Erwerbsarbeit liegt bei Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen deutlich unter dem nicht behinderten Studierenden, wobei das Erwerbsausmaß in geleisteten Wochenstunden annähernd gleich ist. Dies bedeutet, dass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen überwiegend nur im Rahmen von Tätigkeiten mit vergleichsweise geringer Entlohnung Möglichkeiten finden ihr Studium zu finanzieren.
- Die Lebenshaltungskosten liegen bei Studierenden mit erheblichen

Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich über denen nicht behinderter Studierender – z.B. sind die Wohn- und Transportkosten für Studierende mit Mobilitätsbeeinträchtigungen deutlich erhöht.

- Gesundheitskosten liegen für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich höher als bei nicht behinderten Studierenden.
- b) Die aktuell teilweise prekären Gegebenheiten im Lehrbetrieb an Universitäten – überfüllte Lehrveranstaltungen, Mangel an Seminarplätzen, derzeitiger Betreuungsschlüssel usw. – wirken sich auf Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders benachteiligend aus und bewirken zusätzliche Verzögerungen im Studium.
- c) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind nur an gut der Hälfte aller Universitäten, nur an zwei Pädagogischen Hochschulen und nur an einer Fachhochschule vorhanden, sodass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftretende Probleme vielfach ohne Unterstützung der Universität bzw. Hochschule als EinzelkämpferInnen lösen müssen, was einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft erfordert.
- d) Mangelnde Barrierefreiheit an zahlreichen Standorten führt zu erheblichen Verzögerungen im Studium für Studierende mit Behinderung.
- e) Die Finanzierung von im Studium benötigten Hilfsmitteln bzw. Assistenz ist – abhängig vom jeweiligen Bundesland – größtenteils unzureichend bzw. gar nicht gegeben.

2. Zu: § 6. (2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn ...

- f) erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;

für erheblich behinderte Kinder (Fassung gem. BGBI. I Nr. 90/2007) ist beizubehalten.

Begründung:

a) Die vom Institut für Höhere Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Jahr 2009 durchgeführte Studierendensozialerhebung – Zusatzbericht Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weist folgende Faktoren auf, die einen Bezug der Familienbeihilfe für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen – wie bisher – bis zum vollendeten 27. Lebensjahr rechtfertigen:

- der Anteil von Personen, die ihre Studienberechtigung nicht auf dem „traditionellen“ Weg, sondern z.B. über Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung erlangen liegt bei Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen ca. doppelt so hoch wie bei nicht behinderten Studierenden. Dies weist darauf hin, dass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen wesentlich häufiger als nicht behinderte Studierende einen verzögerten Studieneinstieg und ein dementsprechend höheres Alter bei Studieneinstieg aufweisen.
- Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen weisen im Vergleich zu nicht behinderten Studierenden einen erheblich höheren Zeitaufwand für ihr Studium auf.
- Der Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen monatlich zur Verfügung stehende Betrag zur Deckung der Lebenskosten liegt im Durchschnitt deutlich unter dem von nicht behinderten Studierenden.
- Das Einkommen aus Erwerbsarbeit liegt bei Studierenden mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen deutlich unter dem nicht behinderten Studierenden, wobei das Erwerbsausmaß in geleisteten Wochenstunden annähernd gleich ist. Dies bedeutet, dass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen überwiegend nur im Rahmen von Tätigkeiten mit vergleichsweise geringer Entlohnung Möglichkeiten finden, ihr Studium zu finanzieren.
- Die Lebenshaltungskosten liegen bei Studierenden mit erheblichen

Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich über denen nicht behinderter Studierender – z.B. sind die Wohn- und Transportkosten für Studierende mit Mobilitätsbeeinträchtigungen deutlich erhöht.

- Gesundheitskosten liegen für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich höher als bei nicht behinderten Studierenden.
- b) Die aktuell teilweise prekären Gegebenheiten im Lehrbetrieb an Universitäten – überfüllte Lehrveranstaltungen, Mangel an Seminarplätzen, derzeitiger Betreuungsschlüssel usw. – wirken sich auf Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen besonders benachteiligend aus und bewirken zusätzliche Verzögerungen im Studium.
- c) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind nur an gut der Hälfte aller Universitäten, nur an zwei Pädagogischen Hochschulen und nur an einer Fachhochschule vorhanden, sodass Studierende mit erheblichen Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftretende Probleme vielfach ohne Unterstützung der Universität bzw. Hochschule als EinzelkämpferInnen lösen müssen, was einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft erfordert.
- d) Mangelnde Barrierefreiheit an zahlreichen Standorten führt zu erheblichen Verzögerungen im Studium für Studierende mit Behinderung.

Die Finanzierung von im Studium benötigten Hilfsmitteln bzw. Assistenz ist – abhängig vom jeweiligen Bundesland – größtenteils unzureichend bzw. gar nicht gegeben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.



17.11.2010

Andreas Jeitler, Bakk.techn.
Obmann Uniability

Elektronisch gefertigt.